

Dezernat, Dienststelle 11/20/202

Vorlage-Nr.:	
0448/2008	

TOD

Unterlage zur Sitzung im

öffentlichen Teil

Gremium	1	am		TOP
Finanzausschuss				
Anlass: Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen	Beantwortung eine nach § 4 der Geschung		_	nahme zu einem nach § 3 der Ge- ordnung

Anfrage der SPD-Fraktion (AN/0187/2008) bezüglich der Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2006

Die o. a. Anfrage bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Landesregierung über die "Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Deutschen Einheit". Darin ist für das Jahr 2006 eine Abschlagszahlung von 280 Mio. Euro sowie für 2007 von 220 Mio. Euro vorgesehen.

Nach der im Verfahren vorlegten Berechnung der Kommunen wurde für das Jahr 2006 eine Überzahlung von rd. 450 Mio. Euro ermittelt.

Für 2007 ergibt sich eine noch höhere Überzahlung, da das als Berechnungsgrundlage dienende Gewerbesteueraufkommen der Kommunen gegenüber 2006 nochmals angestiegen ist.

zu Frage 1:

Ist der Verwaltung bekannt, dass Gemeinden des Landes NW vorsorglich Klage gegen das GFG 2007 erheben wollen, da nach ihrer Auffassung der bisher genannte Erstattungsbetrag zu gering ist?

Antwort der Verwaltung:

Es ist der Verwaltung bekannt, dass die Stadt Düsseldorf und verschiedene andere Kommunen, die bereits gegen das GFG 2006 geklagt haben beabsichtigen, auch gegen das GFG 2007 zu klagen.

zu Frage 2:

Wenn ja, wird die Stadt Köln – auch aus Solidaritätsgründen – dieser Klage beitreten? Wenn dies nicht beabsichtigt ist, bitten wir die Verwaltung, die Gründe hierfür darzustellen.

Antwort der Verwaltung:

Wie eingangs ausgeführt, hat die Landesregierung zwischenzeitlich den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, mit dem Abschlagszahlungen an die Kommunen für die Jahre 2006 (280 Mio. Euro) und 2007 (220 Mio. Euro) festgesetzt werden sollen. Die Abrechnung dieser Abschläge soll späteren gesetzlichen Regelungen vorbehalten bleiben.

Neben der Festsetzung der Abschlagszahlungen soll auch deren Verteilung durch das Gesetz geregelt werden. Diese soll auf der Basis der Berechnungen der Schlüsselzuweisungen nach den maßgeblichen GFG 2006 bzw. 2007 erfolgen. Damit erfolgt die Rückzahlung der überzahlten Solidarbeiträge nicht verursachungsgerecht, was bedeutet, dass die abundanten Kommunen keine Erstattung ihrer Überzahlung erhalten.

Da die Abschläge von den Kommunen als zu gering bewertet werden und das Verfahren zur Verteilung der Mittel als nicht verursachungsgerecht abgelehnt wird, beabsichtigt der Städtetag NW, diese Aspekte im Gesetzgebungsverfahren zu verdeutlichen und auf eine Änderung hinzuwirken.

Die rechtliche Würdigung des o. a. Abschlagsgesetzes wird derzeit zwischen den Kommunen intensiv diskutiert.

Die Verwaltung beabsichtigt – sofern eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2007 eingereicht wird – diesem Klageverfahren beizutreten.